

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026, Nr. 27) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und des § 34 der Satzung des Zweckverbandes Friedhof Nahe für den kommunalen Friedhof in Nahe vom 06.08.2021 wird nach Beschlußfassung durch den Zweckverband Friedhof Nahe vom 07. Mai 2026 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an - zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 4

Befreiung, Erlaß, Stundung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann der Amtsausschuß völlige oder teilweise

Gebührenbefreiung gewähren.

- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann und die Gebühr für diese Grabstätte von dem neuen Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist.
- (2) Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes noch nicht abgelaufene volle Nutzungsjahr 1/25 oder 1/20 der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

§ 6 I. Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

a) Wahlgrabstätten je Grabbreite für eine Nutzungszeit von 25 Jahren	2.000,00 €
b) Urnenreihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren je Urne	450,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	950,00 €
d) Urnengrab zur namenlosen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf anonymem Grabfeld	900,00 €
e) Grabstätte für Erdbestattung zur namenlosen Beisetzung für die Nutzungszeit von 25 Jahren auf anonymem Grabfeld	2.000,00 €
f) Urnenfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.200,00 €
g) Erdfriedplatz mit Gedenkstele mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren	2.400,00 €
h) Anonyme Urnengrabstätte für behördlich angeordnete Beisetzungen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren	500,00 €
i) Paarbaum für Urnen mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren	780,00 €
j) Wahlgrab für Urnen – Baumgräber – mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.200,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 der Grabnutzungsgebühr, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

II. Verwaltungsgebühren

Für das Ausstellen von Graburkunden, die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen sowie laufende Überwachung seiner Standfestigkeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **55,00 €** erhoben.

Ausgenommen hiervon sind die behördlich angeordneten Urnenbeisetzungen.

III. Gebühren für Arbeiten

Für eine Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

a) für eine Sargbeisetzung	1.300,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	400,00 €
c) für ein Kindergrab (auch Tot- und Fehlgeburten)	300,00 €

Der Gebühr liegen folgende Leistungen zugrunde:

- Grabherstellung
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Abräumen der Kränze
- Erstes Aufhügeln

Benutzung der Friedhofskapelle	450,00 €
- einschließlich Glockengeläut	
- Orgelbenutzung	
- und Bahrwagen	

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. für das Befördern des Sarges bzw. der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen und Verfüllen der Gruft, jedoch ausschließlich Gestellung des Sarges bzw. der Urne, werden erhoben:

a) bei einem Wahlgrab	das 5-fache von III.a
b) bei einem Urnengrab	das 2-fache von III.b
c) bei einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	das 5-fache von III.c

Bei Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Nahe sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten werden je Grabbreite und Jahr erhoben: **40,00 €**
- 2) Rasenpflege f. d. behödl. angeordneten Urnengräber **-einmalig – 50,00 €**
- 3) Rasenpflege f. angesäte Grabstätten je Grabbreite und Jahr **20,00 €**

§ 7

Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Friedhofspersonals

Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Friedhofspersonals ist mit **49,00 €** pro angefangene Stunde und Mitarbeiter zu vergüten.

Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.08.2021 außer Kraft.

Itzstedt, den 28.05.2026

gez. Holger Fischer
Verbandsvorsteher

(L.S.)